

Landkreis Cloppenburg

70 – Umweltamt

70.1 – Untere Wasser-, Bodenschutz- und Deichbehörde

Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

Merkblatt zur Planung und Herstellung eines Brunnens

Rechtliche Hinweise (Erlaubnis/Bohranzeige)

Für die Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 8, 9, 10 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg einzureichen.

Antragsformular

www.lkclp.de > Bauen & Umwelt > Online-Anträge > Gewässerbenutzungen >

Antrag auf Entnahme von Grundwasser > (zum Antragsportal) > Entnahme von Grundwasser

Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Grundwasserentnahme nicht begonnen werden.

Bohrungen/Erdaufschlüsse

Brunnenbohrungen sind der Unteren Wasserbehörde gem. § 49 WHG* einen Monat und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Bohranzeige kann gegenüber dem LBEG online abgegeben werden (siehe: <https://nibis.lbeg.de/bohranzeige/>). Das LBEG leitet die Bohranzeige an den Landkreis weiter.

Vor Beginn der Bohrarbeiten ist durch den Erlaubnisinhaber bzw. durch das von ihm beauftragte Bohrunternehmen sicherzustellen, dass Versorgungsleitungen jeder Art (dazu gehören u. a. Wasser-, Gas-, Strom- und Telefonleitungen) bei der Herstellung des Erdaufschlusses nicht beschädigt werden. Informationen über die Lage solcher Leitungen können bei den Betreibern der Versorgungsnetze erfragt werden (z.B. BIL-Portal).

Ausnahme:

Hinweis auf erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen gem. § 86 NWG* (zu § 46 Abs. 3 WHG*)

Hier gilt unter anderem:

Die Entnahme in geringen Mengen für den Gartenbau bedarf ebenfalls, wie auch die private Gartenbewässerung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da es sich hier gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG* um geringe Entnahmemengen zu einem vorübergehenden Zweck handelt.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das eine Menge von 5.000 m³ in einem Jahr überschreitet, bedarf abweichend von § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG* einer Erlaubnis oder einer Anzeige nach Maßgabe einer vom Fachministerium zu erlassenden Verordnung (§ 86 Abs. 4 S. 1 NWG*).

Grundsatz:

Es wird seitens des Landkreises Cloppenburg darauf hingewiesen, insbesondere in Zeiten anhaltender Trockenheit verantwortungsvoll mit Wasser umzugehen.

Zudem sind die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gem. § 47 WHG* zu wahren.

Brunnen zur landwirtschaftlichen Viehtränke

1. Antragsformular
2. Nachweis der Tierplatzzahlen und deren Verbrauch (in m³)
www.lkclp.de > Bauen & Umwelt > Online-Anträge > Gewässerbenutzungen > Antrag auf Entnahme von Grundwasser > (zum Antragsportal) > Merkblatt Wasserverbrauch der Nutztierarten
3. Nachweis über vorhandene Filteranlagen

Brunnen zur landwirtschaftlichen Beregnung

1. Antragsformular
2. Hydrogeologisches Fachgutachten inkl. Ermittlung des notwendigen Wasserbedarfs

Das Antragsformular sowie das Fachgutachten sind jeweils in einfacher Ausfertigung sowohl in digitaler Form als auch in Papierform vorzulegen. Das Fachgutachten muss dabei mindestens die nachfolgend aufgelisteten Informationen enthalten:

1. Hydrogeologische Bewertung

- Brunnenstandort und Brunnenausbau (Brunnenbezeichnung, Flur, Flurstück, Eigentümer) aktueller Liegenschaftsbuchauszug
- Angaben zu Wasserschutzgebieten oder Vorranggebieten
- Geologische Verhältnisse (LBEG Kartenserver)
- Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse (Art des GW-Leiters, Mächtigkeit, Stockwerkstrennung, Überdeckung, GW-Stand, GW-Druckfläche, Geländehöhe, tatsächlicher Flurabstand, Schwankungsamplituden benachbarte GLD-Messstellen, Grundwasserteilkörper)
- Vorgesehene Entnahmemenge, Ausmaß und Reichweite der GW-Absenkung (Radenbetrachtung s. Erläuterung)
- Abstände zu weiteren GW-Entnahmen Dritter (z.B. Wasserbuch, Gesundheitsamt, GLD-Messstellen)
- Bewertung möglicher entnahmebedingter Auswirkungen auf Dritte
- Darstellung der Beregnungsflächen (in einer Kartenübersicht)

2. Naturschutzfachliche Bewertung

- Naturschutzrechtlich geschützte Flächen
- GW- abhängige Biotop und Bäume innerhalb des Absenkungsbereiches
- Bewertung möglicher entnahmebedingter Auswirkungen

3. Landwirtschaftskammer

- Angaben zum Zweck der Entnahme bzw. zu den geplanten Kulturen und der konkreten Flächengrößen der Beregnungskulisse. Diese Angaben sind persönlich vom Antragsteller zu erstellen und dem Antrag beizufügen

4. Karten

- Übersichtsplan 1 : 25.000
- Lageplan 1 : 5.000
- Übersichtsplan mit Eintragung der o. g. raumbedeutsamen Gegebenheiten, Absenkradius und Einzugsgebiet

Hinweise zur Radienbetrachtung bei Beregnungsbrunnen (Auswahl des Standortes / Vorprüfung der Standorteignung)

Die Bestimmung des Einzugsgebietes der Entnahme erfolgt auf der Grundlage der nutzbaren Grundwasser-Dargebotsrate des Bewirtschaftungserlasses für den entsprechenden Grundwasser-Teilkörper, d. h. es stehen je nach Teilkörper nutzbare Grundwasser-Dargebotsraten von 38 – 56 mm/J zur Verfügung.

Standortbezogene Faktoren

Informationen zur Geologie, hier die Schichtenverzeichnisse benachbarter Bohrungen, können über den nachfolgenden Link abgerufen werden: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (NIBIS-Kartendienst)

Pfad: Themenkarten > Bohrungen und Profilbohrungen > Hydrogeologische Bohrungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass z. B. in Teilräumen mit einer hohen Dichte an Brunnenstandorten ein deutlich höherer Anspruch an die Antragsunterlagen gestellt wird, um summarische Effekte in einem größerem Teilraum zu beschreiben. In diesen Fällen besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit der Antragsablehnung, bzw. Reduzierung der beantragten Entnahmemenge.

Bei einer Entnahmemenge (Pumpenleistung) von bis zu 60m³/Stunde wird davon ausgegangen, dass die Reichweite der Absenkung in der Regel nicht mehr als 150 m betragen wird. Die tatsächliche Reichweite wäre im Antragsverfahren nachzuweisen.

Bei der Standortauswahl sollte daher Folgendes berücksichtigt werden:

- Im Bereich des voraussichtlichen Absenkebeckens sollten keine feuchtabhängige Biotope, Gehölze, Gewässer (Teiche/Gräben), Altlasten/Altanlagen, bauliche Anlagen (hierzu zählen neben Gebäuden auch darin befindliche Güllekanäle und -gruben sowie Außenanlagen zur Lagerung von Gülle, wie Güllebehälter, gruben) vorhanden sein. Der Abstand von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) und Biogasanlagen zu Brunnen muss i.d.R. mindestens 50 m betragen (siehe § 51 AwSV).
- Soweit andere Brunnen/Messstellen in der Nähe des geplanten Brunnenstandortes vorhanden sind, ist ein ausreichend großer Abstand einzuhalten, um eine (gegenseitige) Beeinflussung auszuschließen. Insbesondere Grundwassermessstellen des Landes dürfen durch die geplante Wasserentnahme an dem vorgesehenen Brunnenstandort nicht beeinflusst werden, da langfristige Aussagen zur Entwicklung der Grundwasserstände ansonsten über die betroffene Messstelle nicht mehr möglich sind.
- An Landes-, Kreis-, und Bundesstraßen gibt es eine Bauverbots- (= 20 m ab Fahrbahnrand) und Baubeschränkungszone (= 40 m ab Fahrbahnrand). Der Brunnen sollte außerhalb dieser Zonen errichtet werden. Andernfalls wäre der Standort vorab mit dem zuständigen Baulastenträger abzustimmen. Die Zustimmung wäre dem wasserrechtlichen Antrag beizufügen. Der öffentliche Wegeseitenraum von Gemeindestraßen für die Brunnenbohrung darf nicht oder nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

Geltende Nebenbestimmungen bei der Erstellung des Brunnens und eines Peilbrunnens

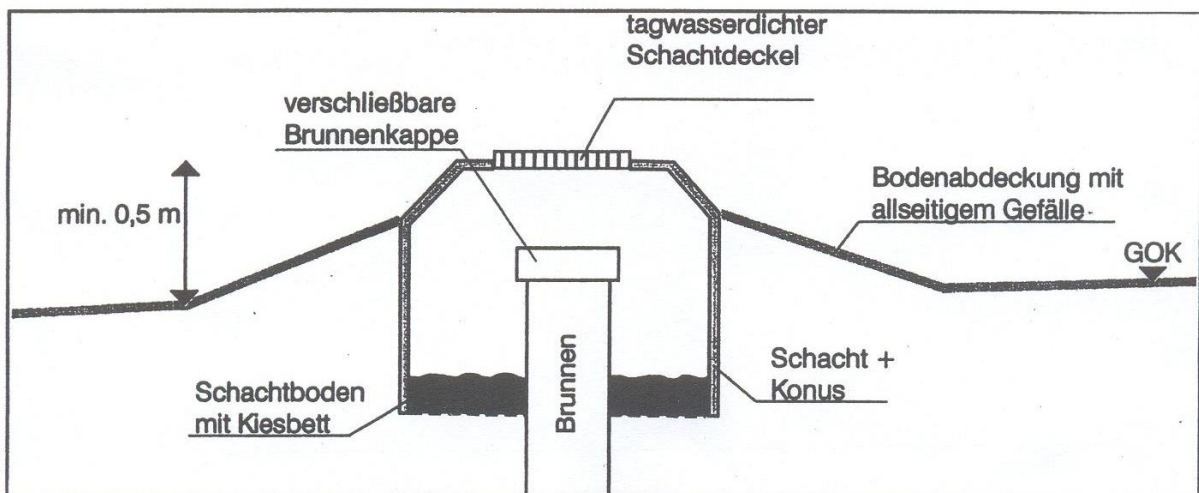
1. Die Brunnenanlage ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Bohrtechnik und dem Baurecht zu erstellen. Mit der Baudurchführung dürfen nur zugelassene Handwerksbetriebe (DVGW-Arbeitsblatt W 120-1) aus dem Bereich Brunnenbau oder gleichwertige Bohrfirmen beauftragt werden. Bei der Herstellung und dem Betrieb der Brunnenanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DVGW-Regelwerke (DIN 2001-1, DVGW W115, 116 und 123) zu beachten.

2. Zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen ist insbesondere der Brunnenkopfschacht so herzurichten, dass ein Eindringen von Verschmutzungen in den Brunnen verhindert wird und eine unbefugte Benutzung Dritter nicht möglich ist. Dafür ist der Brunnenkopf mit einem verschließbaren Schachtbauwerk zu umbauen oder mit einem Anfahrerschutz und einer verschließbaren Abdeckkappe zu versehen (Hierzu siehe nachfolgende Schemaskizze zur Ausbildung von Beregnungsbrunnen). Zusätzlich ist der Brunnen mit einem Peilrohr zur Wasserstandsmessung auszubauen.
3. Die Fertigstellung der Brunnenanlage ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Vorlage des Schichtenprofils und des Ausbauprofils (beides vom Brunnenbauer zu erstellen) mitzuteilen. Zusätzlich ist nach der Fertigstellung der angetroffene Grundwasserstand zu messen. Der sich bei der Leistungsprüfung des Brunnens einstellend, abgesenkte Wasserstand ist mit Angabe der Fördermenge und Dauer der Förderung anzugeben. Die Daten sind zusätzlich in das Schichtenverzeichnis bzw. Ausbauprofil einzutragen.
4. Die Wassermenge ist mittels geeigneter Wasseruhr am Brunnenkopf zu erfassen.
5. Die Messung des Grundwasserstandes ist entweder über das festinstallierte Peilrohr oder bei Installation eines festen Brunnenkopfes über den offenen Brunnenkopf eines Lichtlotes durchzuführen.
6. Sämtliche Leitungen, Schächte und Anschlüsse der Brunnenanlage sind regelmäßig zu warten und in einem baulich einwandfreien Zustand zu halten. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind mir unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadenereignisses anzugeben.
7. Zum 15.02 eines jeden Jahres ist unaufgefordert die entnommene Wassermenge des Vorjahres zur Ermittlung der Wasserentnahmegebühr gem. § 23 NWG* mitzuteilen und eine Kopie des **Betriebstagebuches** sowie ein **Foto des Zählerstandes** vorzulegen. (Die erforderlichen Meldeformulare werden ihnen frühzeitig im Antragsportal auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg zum Download zur Verfügung gestellt: [Schnellzugriff über die URL: <https://lkclp.de/447>] *www.lkclp.de > Bauen & Umwelt > Online-Anträge > Gewässerbenutzungen > Antrag auf Entnahme von Grundwasser / Wasser aus einem Gewässer > Anlage 1 / Anlage 2*)
8. Die Anlage zur Grundwasserentnahme ist so zu erstellen und zu betreiben, dass benachbarte Grundstücke oder Rechte Dritter nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Hierfür haftet ausschließlich der Erlaubnisinhaber.
9. Die Beregnung hat vorrangig in den Morgen- und Abendstunden zu erfolgen. Ausnahmen können in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde bei trüben Witterungsverhältnissen sowie fruchtspezifischer Notwendigkeit zugelassen werden.

Die (nachträgliche) Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist je nach Einzelfall möglich.

Sollte von den oben genannten generellen Vorgaben zum Bau des Brunnens und des Peilbrunnens abgewichen werden, sollte dies unbedingt im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abgeklärt werden, andernfalls könnten zusätzliche Kosten zu Lasten des Antragstellers entstehen.

Schemaskizze zur Ausbildung der Brunnenköpfe von Beregnungsbrunnen



Hinweis

Sollte durch die Grundwasserentnahme nicht ausgeschlossen werden können, dass Rechte Dritter nachteilig beeinflusst werden, ist es vorteilhaft das Einvernehmen mit den Betroffenen herzustellen und dies auch im Antrag durch eine Einverständniserklärung zu dokumentieren.

Kosten

Die Kostenfestsetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis richtet sich nach § 1 AllGO* und dem nachstehenden Kostentarif (Anlage) und nach der Höhe der Auslagen.

Bei Fragen oder Anmerkungen bitte ich Sie, telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Herr Post Tel.: 04471 15-584
(Verwaltung) Email: m.post@lkclp.de

Herr Reusen Tel.: 04471 15-734
(Technik) Email: l.reusen@lkclp.de

Stand: September 2026